

A N F R A G E

Fraktionslos

Gegenstand:

Durchsetzung des sächsischen Versammlungsgesetzes §15 (2) 17.2.2020

Einleitung:

Laut sächsischem Versammlungsgesetz § 15 Absatz 2 handelt es sich bei dem Areal um die Frauenkirche um einen Ort von historisch herausragender Bedeutung, auf welchem Versammlungen verboten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde von Personen im Sinne der Nummer 1 beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Versammlung oder der Aufzug

- a) die Gewaltherrschaft, das durch sie begangene Unrecht oder die Verantwortung des nationalsozialistischen Regimes für den Zweiten Weltkrieg und dessen Folgen leugnet, verharmlost oder gegen die Verantwortung anderer aufrechnet,
- b) Organe oder Vertreter der nationalsozialistischen oder kommunistischen Gewaltherrschaft als vorbildlich oder ehrenhaft darstellt oder
- c) gegen Aussöhnung oder Verständigung zwischen den Völkern auftritt.

Am 17.02.2020 fand auf dem Neumarkt die Versammlung der fremdenfeindlichen PEGIDA statt, zu welcher der Faschist Björn Höcke sprach. PEGIDA ist für zahlreiche rechtsextreme Gewalttäter, welche neben Volksverhetzung unter anderem wegen versuchten Mordes und Bildung einer terroristischen Vereinigung verurteilt wurden, regelmäßiger Treff, Sozialisierungs- und Radikalisierungszentrum. Höcke bedient sich nachgewiesen der Sprache des Nationalsozialismus, relativiert und verherrlicht die NS-Diktatur, darf gerichtlich bestätigt als Faschist bezeichnet werden und wird vom Verfassungsschutz beobachtet. Die Staatsanwaltschaft prüft den Straftatbestand der Volksverhetzung wegen Bernd Höckes Rede am 17.2.2020.

Fragen:

1. Inwiefern berücksichtigte die Dresdner Versammlungsbehörde § 15 (2) des sächsischen Versammlungsgesetzes?
2. Welche Beschränkungen wurden der PEGIDA-Versammlung auferlegt um der laut Versammlungsgesetz besonderen Bedeutung des Neumarktes gerecht zu werden?
3. Falls solche Beschränkungen erlassen wurden, welchen Erfolg zeigten diese, gemessen an der gesetzlichen Vorgabe?

4. Falls keine Beschränkungen erlassen wurden, wie kommt die Versammlungsbehörde angesichts der konkreten Erfahrungen der Vergangenheit zu ihrer Einschätzung?

5. Erwägt die Versammlungsbehörde die Durchsetzung des sächsischen Versammlungsgesetzes §15 (2) in der Zukunft?

Maximilian Aschenbach